

An den  
Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Thomas Rother  
Postfach 71 21  
24171 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 17/2447**

27. Mai 2011

**Entwurf eines Gesetzes zum 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag**

Sehr geehrter Herr Rother,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 18. April 2011, mit dem Sie dem NDR Gelegenheit geben, zum Entwurf eines Gesetzes zum 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag Stellung zu nehmen.

Beigefügt erhalten Sie die gemeinsame Stellungnahme von ARD, ZDF und Deutschlandradio mit Informationen zur Neuordnung der Rundfunkfinanzierung. Weiterhin finden Sie ein Papier, das sich speziell mit datenschutzrechtlichen Fragen im 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag befasst. Darüber hinaus hat der ehemalige Bundesdatenschutzbeauftragte, Prof. Dr. Hans-Peter Bull, in einem im Auftrag von ARD und ZDF gefertigten Gutachten bestätigt, dass der 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag die datenschutzrechtlichen Anforderungen vollumfänglich wahrt. Gern lassen wir Ihnen bei Bedarf dieses Gutachten zukommen.

Zu ergänzenden Ausführungen sind ARD, ZDF und Deutschlandradio gern bereit.

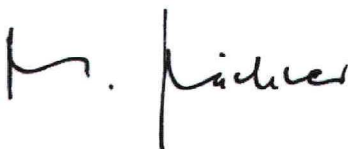
Mit freundlichen Grüßen



Lutz Marmor  
NDR Intendant



Monika Piel  
ARD-Vorsitzende



Prof. Markus Schächter  
ZDF-Intendant



Dr. Willi Steul  
Intendant Deutschlandradio

**Anlagen**



**ARD** 



**Deutschlandradio** 

## **Informationen zur Neuordnung der Rundfunkfinanzierung**

zur Unterrichtung des Landtags von  
Schleswig-Holstein

Version 2.0

Stand: 18. April 2011

## Inhalt:

1.	Einführung.....	3
2.	Erträge aus Rundfunkgebühren im Jahr 2010 .....	4
2.1	Schleswig-Holstein .....	4
2.2	Deutschland gesamt.....	4
2.3	Zur Behauptung, der Anteil der Wirtschaft steige mit dem neuen Beitragsmodell von 450 Mio. € auf 800 Mio. €.....	4
2.3.1	Unzutreffende Ausgangsbasis .....	4
2.3.2	Erfüllung der Pflichten nach dem heutigen Modell unzureichend .....	5
2.3.3	Unzutreffende Annahme zur Berechnung des Wirtschaftsanteils nach neuem Modell.....	5
2.3.4	Nachbesserungen des Staatsvertrages nicht berücksichtigt .....	5
2.3.5	Die Berechnungen der Anstalten .....	5
2.3.6	Überprüfung durch die KEF .....	6
3.	Befreite Teilnehmerkonten .....	6
3.1	Anzahl der befreiten privaten Teilnehmerkonten im Jahr 2010 .....	7
3.2	Gebührenaufschlag durch Befreiungen .....	7
3.2.1	Schleswig-Holstein.....	8
3.2.2	Deutschland gesamt.....	8
4.	Berechnung der Ertragsauswirkungen des neuen Rundfunkfinanzierungsmodells auf Ebene der Bundesländer/Rundfunkanstalten .....	8
5.	Entwicklung der Erträge bis zum Jahr 2016 in einer Gegenüberstellung von derzeitigem und künftigem Modell.....	8
6.	Vergleich der Entwurfsfassung des 15. RÄStV mit der Endfassung nach der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) am 21./22.10.2010 .....	9
6.1	Veränderung der Mitarbeiterstaffel.....	10
6.2	Korrektur des Begriffs des „Beschäftigten“ zur Ermittlung der Anzahl der Mitarbeiter für die Staffel .....	11
6.3	Reduzierung der Beitragspflicht für Kfz im nicht privaten Bereich.....	11
6.4	Verbesserungen im Bereich des Datenschutzes .....	11
6.5	Ergänzung der Befreiungstatbestände.....	12
7.	Fallbeispiele aus dem nicht privaten Bereich .....	12

## 1. Einführung

Mit der Unterzeichnung des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages im Dezember 2010 haben die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder die über Jahre hinweg geführte Diskussion zur Neuordnung der Rundfunkfinanzierung in Deutschland abgeschlossen. Nunmehr liegt dieser Staatsvertrag den Landtagen zur Ratifizierung vor und mit dieser Informationsunterlage sollen vor allem nochmals die finanziellen Parameter des Modellwechsels von verschiedenen Seiten beleuchtet werden. Dabei ist der Wunsch nach exakten Berechnungen zu den Auswirkungen der Neuordnung der Rundfunkfinanzierung ebenso verständlich wie schwer zu erfüllen. Durch die Änderung des Anknüpfungspunktes von einem geräteabhängigen zu einem geräteunabhängigen Modell ist es nicht möglich, die Entwicklung der Gebührenerträge exakt vorherzusagen. Allerdings werden sich in 95 % der deutschen Privathaushalte im Verhältnis zum status quo keine gravierenden Veränderungen ergeben, weil die dort heute bestehende Zweitgerätefreiheit faktisch schon wie ein „Wohnungsbeitrag“ wirkt.

Vor allem aber im nicht privaten Bereich, der derzeit 9,64 % des gesamten Rundfunkgebührenaufkommens ausmacht, ergeben sich mit der Aufgabe des Anknüpfungspunktes „Bereithalten eines Rundfunkempfangsgerätes“ und der Einführung einer Pauschalabgeltung des Rundfunkbeitrages über eine Mitarbeiterstaffel Veränderungen, die sich in ihren Auswirkungen nicht exakt prognostizieren lassen. Die hier vorgelegten Planzahlen beruhen daher zum Teil auf statistischen Angaben und einer Reihe von Grundannahmen, deren Belastbarkeit sich in Zukunft noch wird erweisen müssen. Dies sieht die zur Prüfung des Zahlenwerkes berufene Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs (KEF) genauso. Dazu wird auf das am 19.11.2010 in der Süddeutschen Zeitung abgedruckte Interview mit dem Vorsitzenden der KEF, Herrn Fischer-Heidelberger, verwiesen (vgl. Anlage).

Es besteht hinsichtlich der Planzahlen also eine Schwankungsbreite, die sich leider nicht quantifizieren lässt. Um dies nur an zwei Beispielen zu demonstrieren: Niemand kann derzeit verlässlich etwas zur tatsächlichen Anzahl der Haushalte in Deutschland sagen. Nach Expertenmeinungen ist es möglich, dass die tatsächliche Zahl deutlich (in Millionengröße) unter der derzeit angenommenen Zahl liegt. Ferner sieht der 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag die Möglichkeit eines einmaligen Meldedatenabgleichs vor. Auch insoweit kann niemand exakt vorhersagen, welche Ertragsverbesserungen mit einer solchen Maßnahme verbunden sein könnten.

**Alle Planzahlen der hier vorgelegten Unterlage stehen daher unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Entwicklung, die deutlich von der Prognose abweichen kann.** Andererseits wurden alle Grundannahmen einer mehrfachen Plausibilitätsprüfung unterzogen. Die hier vorgelegten Berechnungen wurden von den Rundfunkanstalten erstellt und durch das Institut für Rundfunkökonomie der Universität zu Köln überprüft. Die Prüfung der Ergebnisse durch die KEF dauert noch an, in einer Zwischenbewertung konnte die KEF aber die Grundannahmen nachvollziehen und keine Anhaltspunkte für Plausibilitätsdefizite finden.

## **2. Erträge aus Rundfunkgebühren im Jahr 2010**

Im Folgenden sind die für Deutschland und für das Bundesland Schleswig-Holstein im Jahr 2010 generierten Erträge aus Rundfunkgebühren dargestellt. Des Weiteren wird zu dem aus Wirtschaftskreisen erhobenen Vorwurf Stellung genommen, der Anteil der Wirtschaft am Beitragsaufkommen werde sich von 450 auf 800 Mio. € nahezu verdoppeln. Nach Berechnungen der Rundfunkanstalten wird der Anteil der Wirtschaft am Gesamtaufkommen im Beitragsmodell sogar leicht sinken.

### **2.1 Schleswig-Holstein**

Im Jahr 2010 lagen die Gebührenerträge für das Bundesland Schleswig-Holstein insgesamt bei 276,6 Mio. € (inklusive Anteile für DRadio, ZDF und Landesmedienanstalten). Davon entfielen 248,8 Mio. € auf den privaten und 27,9 Mio. € auf den nicht privaten Bereich. Der Anteil des nicht privaten Bereichs an den Gesamterträgen beträgt damit 10,07 %.

Im Jahr 2010 lagen die Gebührenerträge für den NDR bei insgesamt 1.332,2 Mio. € (inklusive Anteile für DRadio, ZDF und Landesmedienanstalten). Davon entfielen 1.193,5 Mio. € auf den privaten und 138,7 Mio. € auf den nicht privaten Bereich. Der Anteil des nicht privaten Bereichs an den Gesamterträgen beträgt damit 10,41 %.

### **2.2 Deutschland gesamt**

Im Jahr 2010 lagen die Erträge aus Rundfunkgebühren für Deutschland gesamt bei 7.545,3 Mio. € (inklusive Anteile für DRadio, ZDF und Landesmedienanstalten). Davon entfielen 6.817,9 Mio. € auf den privaten und 727,4 Mio. € auf den nicht privaten Bereich. Der Anteil des nicht privaten Bereichs an den Gesamterträgen beträgt damit 9,64 %.

### **2.3 Zur Behauptung, der Anteil der Wirtschaft steige mit dem neuen Beitragsmodell von 450 Mio. € auf 800 Mio. €**

#### **2.3.1 Unzutreffende Ausgangsbasis**

Bereits bei der Anhörung zum 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag am 11.10.2010 in Berlin wurde seitens der Wirtschaftsvertreter behauptet, von den ca. 9 %, die der nicht private Bereich zum Rundfunkgebührenaufkommen beitrage (ca. 91 % stammen aus dem privaten Bereich) entfalle lediglich ein Anteil von ca. 6 % auf Wirtschaftsunternehmen, während ein Anteil von 3 % auf sog. Non-Profit-Unternehmen (Verwaltung, Polizei, Feuerwehr, Schulen, Universitäten etc.) entfalle. Auf Nachfrage, worauf diese Annahme beruhe, wurden als Quelle die Rundfunkreferenten der Länder genannt, die das aber vor Ort nicht bestätigten. (Zur Erläuterung: Die GEZ kann anhand ihrer Daten nicht erkennen, ob es sich im nicht privaten Bereich um Profit-Unternehmen oder um Non-Profit-Unternehmen handelt). Wären es 6 %, dann entfielen von den 727,4 Mio. € aus dem nicht privaten Bereich im Jahre 2010 zwei Drittel auf die Wirtschaft, also ca. 485 Mio. € (daher die Angabe 450 Mio. €). Bereits kurz zuvor hatte die GEZ bei Herrn Prof. Küsters, Universität Eichstätt, eine repräsentati-

ve Untersuchung in Auftrag gegeben, um herauszufinden, wie das Verhältnis von Profit- und Non-Profitunternehmen tatsächlich aussieht. Das Ergebnis dieser repräsentativen Untersuchung: Von den genau 9,44 % des nicht privaten Bereichs im Jahr 2009 entfallen höchstens 1 % (wahrscheinlich sogar weniger) auf Non-Profit-Unternehmen und damit mindestens 8,44 % auf Wirtschaftsunternehmen. Überträgt man dies auf die Ist-Zahlen des Jahres 2010, dann entfällt heute schon ein Anteil von rund 650 Mio. € auf die Wirtschaft. Der Anteil des nicht privaten Bereichs an den Gesamterträgen im Jahr 2010 beträgt 9,64 %. Von diesen 9,64 % des nicht privaten Bereichs im Jahr 2010 entfallen höchstens 1 % (wahrscheinlich sogar weniger) auf Non-Profit-Unternehmen und damit mindestens 8,64 % auf Wirtschaftsunternehmen.

### **2.3.2 Erfüllung der Pflichten nach dem heutigen Modell unzureichend**

Es hat sich bei einer Reihe von Stichproben herausgestellt, dass die Wirtschafts-, Handwerks- und Mittelstandsbetriebe im heutigen Gebührenmodell ihrer gesetzlichen Pflicht nur unvollständig nachkommen. Im Klartext: Eine Vielzahl an sich gebührenpflichtiger Geräte wird einfach nicht angemeldet. Nun kann man natürlich diesen (der Gesetzeslage nicht entsprechenden) Zustand nicht als Vergleichsmaßstab für die potentielle Gebührenpflicht nach dem neuen Modell heranziehen.

### **2.3.3 Unzutreffende Annahme zur Berechnung des Wirtschaftsanteils nach neuem Modell**

Bei Berechnung der 800 Mio. € nach neuem Modell wird unterstellt, dass ab 2013 alle Betriebe und Betriebsstätten auch tatsächlich ihren Rundfunkbeitrag vollständig entrichten. Davon ist aber wohl nicht auszugehen. Gerade z. B. bei der Anmeldung gewerblich genutzter Kfz werden auch nach neuem Beitragsmodell (mangels entsprechender Übermittlung von Daten z. B. der Zulassungsbehörden) diejenigen nur schwer zu ermitteln sein, die sich bereits heute der Gebührenpflicht entziehen.

### **2.3.4 Nachbesserungen des Staatsvertrages nicht berücksichtigt**

Die zitierte Erwartung der Wirtschaft und ihrer Verbände stammt aus der Zeit vor der Anhörung am 11.10.2010 in Berlin. Danach hat es aber nochmals durch die Ministerpräsidenten entscheidende Korrekturen am Staatsvertrag gegeben: So wurde die Staffel für die Beiträge im nicht privaten Bereich nochmals gravierend verändert (ein Drittelbeitrag für Betriebsstätten mit 0-8 Mitarbeitern und nicht wie zuvor mit 0-4 Mitarbeitern, ein Beitrag für Betriebsstätten mit 9-19 Mitarbeitern und nicht wie zuvor mit 5-14 Mitarbeitern sowie jeweils das erste Auto einer Betriebsstätte frei). Dies hat natürlich nochmals eine kräftige Entlastung des nicht privaten Bereichs zur Folge gehabt. Wir gehen davon aus, dass über 90 % aller Betriebsstätten in diese beiden zuvor genannten Kategorien fallen und damit zu höchstens einem Beitrag herangezogen werden.

### **2.3.5 Die Berechnungen der Anstalten**

Nach Berechnungen der Rundfunkanstalten wird der Anteil des nicht privaten Bereichs von 9,44 % im Jahre 2009 und von 9,64 % im Jahr 2010 mit der Einführung des neuen Modells im Jahre 2013 auf 8,13 % absinken. Unterstellt man einen Anteil von 1 % der Non-Profit-Unternehmen, dann würde die Wirtschaft 2013 mit 7,13 % zum neuen Rundfunkbeitrag beitragen und damit ca. 1,5 %-Punkte weniger als heute

(s. o.). Bis zum Jahre 2016 wird durch Hebung von noch nicht angemeldetem Potenzial von einem Anstieg dieses Anteils auf 8,30 % (Wirtschaftsanteil 7,30 %) ausgegangen. Damit würde der Anteil der Wirtschaft von heute ca. 650 Mio. € (s. o.) auf ca. 550 Mio. € im Jahre 2016 sinken.

### **2.3.6 Überprüfung durch die KEF**

Hinter all diesen Zahlen verbergen sich komplizierte Berechnungen und Grundannahmen, die im Rahmen dieser Übersicht zu weit führen würden. Die Anstalten haben diese Zahlen alle der Kommission zu Ermittlung des Finanzbedarfs (KEF) vorgelegt, die diese Zahlen auf ihre Plausibilität hin überprüft und bestätigt hat.

## **3. Befreite Teilnehmerkonten**

Im Folgenden ist die Anzahl der befreiten privaten Teilnehmerkonten mit Stand 31.12.2010 für das Bundesland Schleswig-Holstein und Deutschland gesamt dargestellt. Des Weiteren wird ausgeführt, welcher Gebührenaussfall durch Befreiungen daraus resultiert.



### 3.1 Anzahl der befreiten privaten Teilnehmerkonten im Jahr 2010

Befreiungsgründe (RGebStV) im privaten Bereich mit Stand 31.12.2010	Teilnehmerkonten	
	Deutschland	davon Schleswig-Holstein
§ 6 Abs.1 Nr. 1 Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII oder nach §§ 27 a oder 27 d BVG	165.302	10.352
§ 6 Abs.1 Nr. 2 Empfänger von Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII	382.382	17.061
§ 6 Abs.1 Nr. 3 Empfänger von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II	1.633.095	54.713
§ 6 Abs.1 Nr. 4 Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	22.802	1.075
§ 6 Abs.1 Nr. 5a Empfänger von Ausbildungsförderung (BAfÖG)	89.184	3.384
§ 6 Abs. 1 Nr. 5b Empfänger von Berufsausbildungsbeihilfe SGB III oder Berufsausbildungsförderung SGB III	25.389	1.169
§ 6 Abs. 1 Nr. 5c Ausbildungsgeld SGB III	2.775	134
§ 6 Abs.1 Nr. 6 Sonderfürsorgeberechtigte § 27e BVG	2.724	36
§ 6 Abs.1 Nr. 7 blinde und hörgeschädigte Menschen / RF-Merkzeichen	239.076	7.797
§ 6 Abs.1 Nr. 8 behinderte Menschen (wenigstens 80%) / RF-Merkzeichen	538.321	19.259
§ 6 Abs.1 Nr. 9 Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII oder Hilfe zur Pflege als Leistung der Kriegsopferfürsorge § 26 c BVG oder Pflegegeld nach landesgesetzlichen Vorschriften	57.849	2.646
§ 6 Abs.1 Nr. 10 Empfänger von Pflegezulagen § 267 LAG	190	10
§ 6 Abs. 1 Nr. 11 Empfänger von Leistungen nach SGB VIII (Kinder- u. Jugendhilfe)	4.856	187
§ 6 Abs. 3 Härtefall	917	89
<b>Summe privat</b>	<b>3.164.862</b>	<b>117.912</b>

### 3.2 Gebührenaufschlag durch Befreiungen

Im Jahr 2010 ergibt sich für Deutschland gesamt ein Gebührenaufschlag durch Befreiungen in Höhe von 850,6 Mio. €. Ohne Gebührenbefreiungen hätte die monatliche Gebühr von 17,98 € im Jahr 2010 bei gleichen Gebührenerträgen um 2,03 € auf 15,95 € reduziert werden können.

Grundlage für die Berechnung des Gebührenaufschlags durch Befreiungen sind die gebührenbefreiten Hörfunk- und Fernsehgeräte sowie die gebührenbefreiten NEG (neuartige Empfangsgeräte, wie PC etc.) und die Geräte in Ferienwohnungen und Gästezimmern des Beherbergungsgewerbes und in privaten Ferienwohnungen, die zu 50 % bzw. 25 % pauschal ermäßigt sind.

### **3.2.1 Schleswig-Holstein**

Im Jahr 2010 war für Schleswig-Holstein ein Gebührenaussfall durch Befreiungen in Höhe von rund 32,8 Mio. € zu verzeichnen. Davon resultierten Gebührenaussfälle in Höhe von rund 25,4 Mio. € aus dem privaten Bereich, während Befreiungen und Teilbefreiungen des nicht privaten Bereichs zu Gebührenaussfällen in Höhe von rund 7,4 Mio. € führten.

### **3.2.2 Deutschland gesamt**

Im Jahr 2010 war für Deutschland gesamt ein Gebührenaussfall durch Befreiungen in Höhe von rund 850,6 Mio. € zu verzeichnen. Davon resultierten Gebührenaussfälle in Höhe von rund 659,9 Mio. € aus dem privaten Bereich, während Befreiungen und Teilbefreiungen des nicht privaten Bereichs zu Gebührenaussfällen in Höhe von rund 190,7 Mio. € führten.

## **4. Berechnung der Ertragsauswirkungen des neuen Rundfunkfinanzierungsmodells auf Ebene der Bundesländer/Rundfunkanstalten**

Eine Berechnung der Ertragsauswirkungen auf Ebene ‚Schleswig-Holstein‘ ist mangels verfügbarer statistischer Daten nicht möglich. Im derzeitigen Gebührenmodell ergeben sich für den NDR Gebührenerträge in Höhe von rund 1.332,2 Mio. € für das Jahr 2010. Im Modell des geräteunabhängigen Rundfunkbeitrags ergeben sich auf Basis der Daten mit Stand 31.12.2010 Gebührenerträge in Höhe von rund 1.316,1 Mio. € und damit Mindererträge in Höhe von rund 16,1 Mio. € gegenüber dem derzeitigen Gebührenmodell.

## **5. Entwicklung der Erträge bis zum Jahr 2016 in einer Gegenüberstellung vonzeitigem und künftigem Modell**

Berechnungen aus dem Jahr 2010 haben ergeben, dass die Gebührenerträge von 7.604,2 Mio. € im Jahr 2009 um 680,9 Mio. € auf 6.923,3 Mio. € im Jahr 2016 sinken werden, wenn das aktuell gültige Rundfunkfinanzierungsmodell nicht geändert wird. Bereits im Jahr 2012 werden nach aktueller Planung 2011 mit 7.397,7 Mio. € im Vergleich zum Jahr 2010 geringere Gebührenerträge in Höhe von 147,6 Mio. € erwartet.

Für den NDR wird auf Basis der Berechnungen aus dem Jahr 2010 davon ausgegangen, dass die Gebührenerträge entsprechend von 1.339,4 Mio. € im Jahr 2009 um 111,6 Mio. € auf 1.227,8 Mio. € im Jahr 2016 sinken werden, wenn das aktuell gültige Rundfunkfinanzierungsmodell nicht geändert wird. Bereits im Jahr 2012 werden nach aktueller Planung 2011 mit Gebührenerträgen von 1.306,6 Mio. € im Vergleich zum Jahr 2010 geringere Gebührenerträge in Höhe von 25,6 Mio. € erwartet.

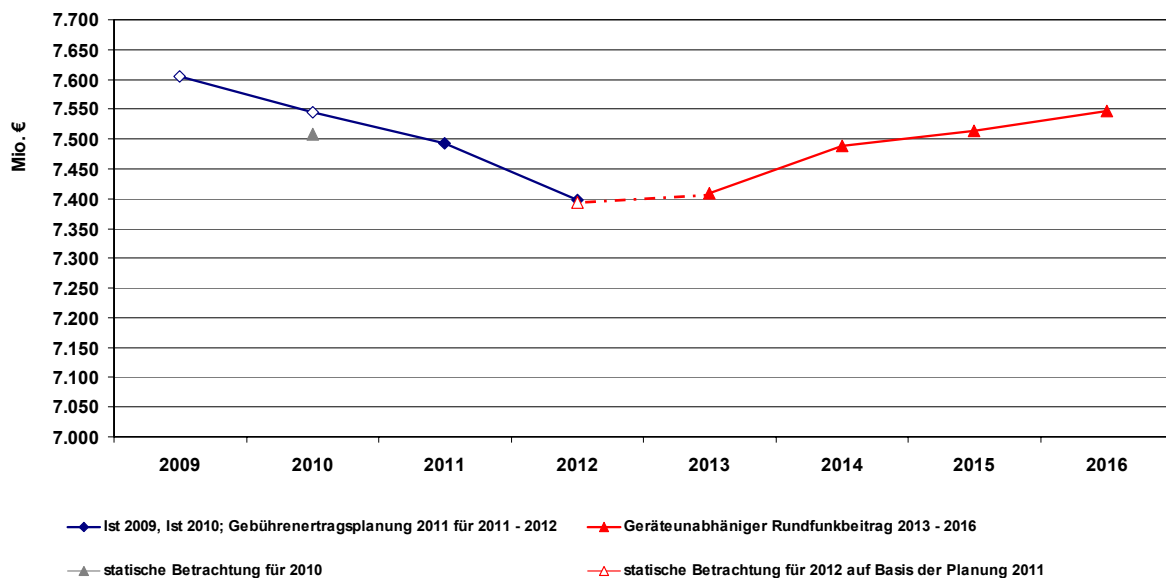
Mit Inkrafttreten des neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrags im Jahr 2013 wird kein weiterer Rückgang der Gebührenerträge im Vergleich zum Jahr 2012 erwartet. Die im GEZ-Bestand geführten Teilnehmerkonten werden in das neue Modell überführt. Durch die Hebung von noch nicht angemeldetem Beitragspotenzial wird bis Ende 2016 voraussichtlich ein Anstieg der Erträge auf 7.547,4 Mio. € erwartet. Im Vergleich zum Jahr 2012 würden damit die Erträge um 149,7 Mio. € steigen. Im Ver-

gleich zum Jahresabschluss 2010 wäre ein Mehrertrag in Höhe von 2,1 Mio. € zu verzeichnen. Im Vergleich zum Jahresabschluss 2009 wäre jedoch ein Minderertrag in Höhe von 56,8 Mio. € zu verzeichnen, da die Gebührenerträge im Jahr 2010 um rund 58,9 Mio. € gesunken sind.

Auch für den NDR wird mit Inkrafttreten des neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrags im Jahr 2013 kein weiterer Rückgang der Gebührenerträge im Vergleich zum Jahr 2012 erwartet. Durch die Hebung von noch nicht angemeldetem Beitragspotenzial wird bis Ende 2016 ein Anstieg der Erträge auf voraussichtlich insgesamt rund 1.327,6 Mio. € erwartet. Im Vergleich zum Jahr 2012 würden damit die Erträge um 21,0 Mio. € steigen. Im Vergleich zum Jahresabschluss 2010 wären Mindererträge in Höhe von 4,6 Mio. € zu verzeichnen.

Im Jahr 2010 beträgt der Anteil des nicht privaten Bereichs 9,64 % an den Gebührenerträgen. Dieser Anteil wird mit Einführung des neuen Modells voraussichtlich auf 7,71 % sinken. Bis zum Jahr 2016 wird aufgrund der Hebung von noch nicht angemeldetem Potenzial wieder ein Anstieg dieses Anteils auf 8,30 % erwartet.

Für den Zeitraum 2013 bis 2016 ist auf Basis der geplanten Ergebnisse festzustellen, dass mit Einführung der neuen Rundfunkfinanzierung eine Stabilisierung der Gebühren- bzw. Beitragserträge erreicht werden könnte.



## 6. Vergleich der Entwurfsfassung des 15. RÄStV mit der Endfassung nach der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) am 21./22.10.2010

Die MPK hat sich am 21./22.10.2010 nochmals eingehend mit dem Staatsvertragsentwurf befasst und dabei eine Reihe von Änderungen eingefügt, die sich u. a. aus der Anhörung der Länder am 11.10.2010 in Berlin ergeben haben. Im Einzelnen handelte es sich u. a. um folgende Änderungen:

## 6.1 Veränderung der Mitarbeiterstaffel

Ursprünglich ging die Entwurfsfassung des 15. RÄStV von folgender Mitarbeiterstaffel (ohne Berücksichtigung von rund 1,6 Mio. Auszubildenden) aus:

1	2	3	4
Mitarbeiteranzahl von	bis	Anzahl Monatsbeitrag von 17,98 €	kum. Anteil an Betriebsstätten (3) in %
ohne Beschäftigte	4	1/3	69,44
5	14	1	89,28
15	49	2	96,58
50	249	4	99,41
250	499	8	99,82
500	999	12	99,94
1.000	4.999	20	99,99
5.000	9.999	60	100,00
10.000	19.999	100	100,00
20.000	und mehr	150	100,00

Diese Staffel auf Basis der Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Mitarbeiter je Standort führt zu Erträgen in Höhe von rund 192,2 Mio. €. Diese Staffel wurde aktuell nicht mehr berechnet.

Nach der Anhörung am 11.10.2010 wurde in der MPK am 21./22.10.2010 die Mitarbeiterstaffel gemäß der nachfolgenden Staffeleinteilung angepasst. Darüber hinaus wurden die Auszubildenden in der Staffel nicht mehr berücksichtigt.

1	2	3	4
Mitarbeiteranzahl von	bis	Anzahl Monatsbeitrag von 17,98 €	kum. Anteil an Betriebsstätten (3) in %
ohne Beschäftigte	8	1/3	77,38
9	19	1	90,32
20	49	2	96,58
50	249	5	99,41
250	499	10	99,82
500	999	20	99,94
1.000	4.999	40	99,99
5.000	9.999	80	100,00
10.000	19.999	120	100,00
20.000	und mehr	180	100,00

Diese Veränderungen der Staffel ergeben Erträge in fast gleicher Höhe, führen nun aber dazu, dass auf Basis der Statistik der Bundesanstalt für Arbeit ca. 90 % aller Betriebsstätten in die ersten beiden Staffelistufen fallen.

## **6.2 Korrektur des Begriffs des „Beschäftigten“ zur Ermittlung der Anzahl der Mitarbeiter für die Staffel**

Die MPK hat beschlossen, die Auszubildenden vom Begriff des Beschäftigten zur Ermittlung der Anzahl der Mitarbeiter pro Betriebsstätte auszunehmen. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes gibt es in Deutschland rund 1,6 Mio. Auszubildende. Dies ist ein Anteil von rund 6 % der in der Staffel bis dahin berücksichtigten Beschäftigten.

## **6.3 Reduzierung der Beitragspflicht für Kfz im nicht privaten Bereich**

Während noch in der Entwurfsfassung ausnahmslos für jedes Kfz im nicht privaten Bereich ein Drittel Rundfunkbeitrag zu entrichten war, wurde auf der MPK für die endgültige Fassung des Staatsvertrages beschlossen, jeweils ein Kfz pro Betriebsstätte von der Beitragspflicht auszunehmen. Damit wurde vor allem auf die Sondersituation kleinerer Unternehmen und Unternehmen mit Filialstruktur Rücksicht genommen. Ein Filialbetrieb mit drei Filialen und drei Fahrzeugen zahlt für die Fahrzeuge demnach keinen Rundfunkbeitrag. Es ist den Unternehmen auch gestattet, ihre Fahrzeuge entsprechend auf die Betriebsstätten zu verteilen. Die Berechnung der Anzahl beitragspflichtiger Kfz erfolgt demnach, indem die Anzahl beitragspflichtiger Betriebsstätten von der Anzahl gewerblicher Kfz desselben Inhabers insgesamt abgezogen wird.

## **6.4 Verbesserungen im Bereich des Datenschutzes**

Wie der ehemalige Bundesdatenschutzbeauftragte, Prof. Dr. Bull, in seinem Rechtsgutachten vom September 2010 (abrufbar unter [www.ard.de/intern/standpunkte](http://www.ard.de/intern/standpunkte)) bestätigt hatte, entsprach bereits der erste Entwurf datenschutzrechtlichen Grundsätzen und Prinzipien. Im Nachgang zur Anhörung der Landesdatenschutzbeauftragten und der Datenschutzbeauftragten der Rundfunkanstalten wurde jedoch eine Vielzahl von Details nochmals optimiert, die hier nicht im Detail dargestellt werden können. Folgende wesentliche Änderungen oder Klarstellungen wurden in die Endfassung des Staatsvertrages/der Begründung übernommen:

- Der einmalige Meldedatenabgleich erfolgt zu einem bundesweit einheitlichen Stichtag. Damit werden migrationsbedingte Überschneidungen und Verfälschungen weitgehend vermieden.
- Die Landesrundfunkanstalten dürfen in Anbetracht des einmaligen Meldedatenabgleichs bis zum 31.12.2014 keine Adressdaten privater Personen ankaufen.
- Wegfall der Privilegierung von Zweitwohnungen wegen des ansonsten damit verbundenen Nachforschungsaufwandes (Feststellung, wer wo seinen Erst- und seinen Zweitwohnsitz hat).
- Zusätzlich haben besondere datenschutzrechtliche Anforderungen (z. B. die Datenerhebung zunächst direkt beim Betroffenen) an verschiedenen Stellen Eingang in die Gesetzesbegründung gefunden.
- Auch die Forderung der Datenschützer, die Abmeldegründe zu erläutern, wurde in der Gesetzesbegründung umgesetzt.

## 6.5 Ergänzung der Befreiungstatbestände

Die Befreiungstatbestände wurden dahingehend ergänzt, dass taubblinde Menschen und Empfänger von Blindenhilfe nach § 72 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches von der Rundfunkbeitragspflicht vollständig befreit sind.

## 7. Fallbeispiele aus dem nicht privaten Bereich

Eine gewünschte Darstellung der tatsächlichen Veränderungen der Belastung im nicht privaten Bereich ist mangels konkreter Daten leider nicht möglich. Anhand der nachstehenden Fallbeispiele sollen die Auswirkungen des Modellwechsels lediglich einmal exemplarisch verdeutlicht werden. Dabei wird für jedes Beispiel dargestellt, welche Rundfunkgebühren nach derzeitiger Rechtslage anfallen und wie hoch die Rundfunkbeiträge nach dem neuen Rundfunkfinanzierungsmodell sein werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich natürlich ebenso Beispiele bilden lassen, die im neuen Modell zu einer höheren Belastung führen können. Bei den ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um Jahresgebühren bzw. Jahresbeiträge.

### Beispiel 1:

Eine Gaststätte mit sechs Beschäftigten bietet ihren Gästen die Möglichkeit, über den Anbieter „sky“ sportliche Ereignisse anschauen zu können. Dafür hält sie neben einem Hörfunkgerät fünf Fernsehgeräte bereit. Darüber hinaus gehört zu der Gaststätte ein gewerblich genutztes Kfz mit einem Radiogerät.

Beispiel 1: Gaststätte (mit sky)		aktuelles Modell in €	neues Modell in €	Differenz in €
Kfz	1	69,12	frei	
HF	1	69,12		
FS	5	1.078,80		
Anrechenbarkeit *)		-138,24		
MA	6		71,88	
<b>Gesamt</b>		<b>1.078,80</b>	<b>71,88</b>	<b>1.006,92</b>

*\*) Anrechenbarkeit: Für das Bereithalten eines Fernsehgerätes sind im aktuellen Modell eine Grundgebühr und eine Fernsehgebühr zu entrichten. Wird darüber hinaus ein Hörfunkgerät zum Empfang bereitgehalten, so wird die dafür anfallende Grundgebühr auf die Grundgebühr des Fernsehgerätes angerechnet. Dabei spielt es keine Rolle, unter welcher Anschrift und welches Gerät privat und welches Gerät nicht privat zum Empfang bereitgehalten wird.*

Fazit: Die Gaststätte wird mit Einführung des neuen Modells in der beschriebenen Konstellation entlastet. Die Ermittlung des Beitrages wird darüber hinaus wesentlich transparenter und deshalb für den Teilnehmer einfacher nachvollziehbar.

**Beispiel 2:**

Ein Hotelbetrieb mit 15 Beschäftigten und 40 Gästezimmern hält sowohl in den Gästezimmern als auch in den Betriebsräumen Hörfunk- und Fernsehgeräte bereit. Darüber hinaus gehören zum Hotelbetrieb drei gewerblich genutzte Kfz mit jeweils einem Hörfunkgerät.

<b>Beispiel 2: Hotel</b>		<b>aktuelles Modell in €</b>	<b>neues Modell in €</b>	<b>Differenz in €</b>
Kfz	3	207,36	215,64	
HF	5	345,60		
FS	5	1.078,80		
Anrechenbarkeit *)		-345,60	-71,88	
MA	15		215,76	
Zimmer	40		2.803,32	
HF in Zimmer	40	2.764,80		
FS in Zimmer	40	8.630,40		
Anrechenbarkeit		-2.764,80		
Ermäßigung für Zweit- geräte in Gästezimmern		-4.315,20		
<b>Gesamt</b>		<b>5.601,36</b>	<b>3.162,84</b>	<b>2.438,52</b>

*\*) Anrechenbarkeit: Für das Bereithalten eines Fernsehgerätes sind im aktuellen Modell eine Grundgebühr und eine Fernsehgebühr zu entrichten. Wird darüber hinaus ein Hörfunkgerät zum Empfang bereitgehalten, so wird die dafür anfallende Grundgebühr auf die Grundgebühr des Fernsehgerätes angerechnet. Dabei spielt es keine Rolle, unter welcher Anschrift und welches Gerät privat und welches Gerät nicht privat zum Empfang bereitgehalten wird. Im neuen Modell ist das erste gewerblich genutzte Kfz an einem Betriebsstandort beitragsfrei.*

Fazit: Der Hotelbetrieb wird mit der Einführung des neuen Modells in der beschriebenen Konstellation entlastet. Die Ermittlung des Beitrages wird darüber hinaus wesentlich transparenter und deshalb für den Teilnehmer einfacher nachvollziehbar.

**Beispiel 3:**

Ein Bäckereiunternehmen hat einen Produktionsstandort mit 17 Beschäftigten und vier Verkaufsfilialen mit jeweils ein bis drei Beschäftigten. Zu dem Produktionsstandort gehören fünf gewerblich genutzte Kfz mit jeweils einem Hörfunkgerät. An den Standorten werden zum Teil weitere Hörfunkgeräte bereit gehalten.

<b>Beispiel 3: Bäckerei</b>		<b>aktuelles Modell in €</b>	<b>neues Modell in €</b>	<b>Differenz in €</b>
Standort 1:				
Kfz	5	345,60	frei	
HF	2	138,24		
MA	17		215,76	
Standort 2:				
Kfz	0			
HF	1	69,12		
MA	3		71,88	
Standort 3:				
Kfz	0			
HF	1	69,12		
MA	2		71,88	
Standort 4:				
Kfz	0			
HF	0			
MA	1		71,88	
Standort 5:				
Kfz	0			
HF	0			
MA	1		71,88	
<b>Gesamt</b>		<b>622,08</b>	<b>503,28</b>	<b>118,80</b>

Fazit: Das Bäckereiunternehmen wird mit der Einführung des neuen Modells in der beschriebenen Konstellation entlastet.

**Beispiel 4:**

Eine Schreinerei mit sechs Beschäftigten und einem gewerblich genutzten Kfz mit Autoradio hält in den Betriebsräumen ein Hörfunkgerät bereit.

<b>Beispiel 4: Schreinerei</b>		<b>aktuelles Modell in €</b>	<b>neues Modell in €</b>	<b>Differenz in €</b>
Kfz	1	69,12	frei	
HF	1	69,12		
MA	6		71,88	
<b>Gesamt</b>		<b>138,24</b>	<b>71,88</b>	<b>66,36</b>

Fazit: Die Schreinerei wird mit der Einführung des neuen Modells in der beschriebenen Konstellation entlastet.



**Beispiel 5:**

Ein selbständiger Unternehmer arbeitet von zu Hause aus und hält in seinem Büro-  
raum ein Hörfunkgerät bereit. Hinzu kommt ein gewerblich genutztes Kfz mit Autora-  
dio.

<b>Beispiel 5: Selbständiger mit Arbeitszimmer in der Wohnung</b>		<b>aktuelles Modell</b>	<b>neues Modell</b>	<b>Differenz</b>
		<b>in €</b>	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Kfz	1	69,12	71,88	
HF	1	69,12		
<b>Gesamt</b>		<b>138,24</b>	<b>71,88</b>	<b>66,36</b>

Fazit: Der selbständige Unternehmer wird mit der Einführung des neuen Modells in  
der beschriebenen Konstellation entlastet.

Anlage





## Informationen zum Datenschutz im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag

### 1. Rundfunkbeitragsstaatsvertrag entspricht Datenschutzanforderungen

Datenschutz als Persönlichkeitsschutz ist kein übergeordnetes Grundrecht. Auch dieses Recht kann „im überwiegenden Allgemeininteresse“ eingeschränkt werden (ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes seit dem Volkszählungsurteil vom 15.12.1983). Die Sicherung der Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und die Gleichmäßigkeit der Beitragserhebung sind derartige Allgemeininteressen. Unter Abwägung mit diesen Allgemeininteressen sind die im Staatsvertrag getroffenen Regelungen erforderlich und verhältnismäßig und entsprechen damit allgemeinen datenschutzrechtlichen Anforderungen.

Der neue Rundfunkbeitrag trägt den Belangen des Datenschutzes besser Rechnung, weil Nachforschungen vor Ort minimiert werden können; damit lässt sich der Einsatz von Gebührenbeauftragten deutlich reduzieren. Insgesamt werden nicht mehr Daten als bislang erhoben, sondern sogar weniger, weil die Angaben zu Art und Anzahl der bereitgehaltenen Geräte entfallen können. Die Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen wurde durch ein Gutachten des früheren Bundesdatenschutzbeauftragten, Herrn Prof. Bull, bestätigt (das Gutachten ist abrufbar unter [www.ard.de/intern/standpunkte](http://www.ard.de/intern/standpunkte)).

### 2. Grundsatz der Datensparsamkeit wird eingehalten

Der Grundsatz der Datensparsamkeit ist eine Ausprägung der Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit. Danach dürfen personenbezogene Daten nur in dem für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfang verarbeitet werden. Dies ist durch den Katalog der nach § 8 Absatz 4 des Staatsvertrages zu übermittelnden Daten gewährleistet.

Die Rundfunkanstalten speichern daher nur diejenigen Daten, die danach zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags erforderlich sind. Eine Vorratsdatenspeicherung ist ausgeschlossen. Nicht mehr benötigte Daten werden gelöscht. Die Daten dürfen nur für die Beitragserhebung verwendet werden (gesetzliche Zweckbindung). Sie dürfen keiner anderen Stelle übermittelt oder gar verkauft, vermietet oder sonst herausgegeben werden. Davon zu unterscheiden ist die Frage, welche Quellen die Rundfunkanstalten für die Datenerhebung nutzen dürfen.

### 3. Datenerhebung erfolgt beim jeweils Betroffenen

Grundsätzlich sind Daten beim jeweils Betroffenen zu erheben. Die im Staatsvertrag in § 11 Absatz 4 vorgesehenen Auskunftsrechte gegenüber öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen durchbrechen diesen Grundsatz nur scheinbar. Denn die dadurch erlangten Daten ersetzen nicht die Datenerhebung bei den Betroffenen. Sie liefern lediglich Anhaltspunkte dafür, ob Betroffene ihren Anzeigepflichten nicht oder nicht vollständig nachgekommen sind und daher Anlass besteht, (regelmäßig: schriftlich) auf die vollständige Erfüllung der Anzeigepflicht hinzuwirken. Im Übrigen ermächtigt § 11 Absatz 4 des Staatsvertrages die Rundfunkanstalten lediglich, Auskünfte einzuholen. Ob die Daten übermittelt werden dürfen/müssen, richtet sich nach den jeweiligen Spezialgesetzen (z. B. Meldegesetz).

Das Auskunftsrecht ist zur Gewährleistung der Gleichmäßigkeit der Beitragserhebung erforderlich und verhältnismäßig. Es betrifft Personen, die ihre Anzeigepflichten nach § 8 des Staatsvertrages nicht oder nicht vollständig erfüllen. Ohne die vorgesehenen Auskünfte von öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen wäre es erforderlich, Beauftragte die Verhältnisse vor Ort feststellen zu lassen. Da es sich beim Einzug von Rundfunkbeiträgen um ein „Massengeschäft“ mit Millionen von Betroffenen handelt, muss auch der Aufwand für die Datenbeschaffung im Verhältnis zu den relativ niedrigen einzuziehenden Rundfunkbeiträgen stehen. Demgegenüber stellt die Einholung von Auskünften und darauf gestützte schriftliche Nachfrage bei Betroffenen das mildere und deutlich günstigere Mittel dar und ist daher verhältnismäßig. Eine Rückübermittlung personenbezogener Daten ist ausgeschlossen.

Die regelmäßige Übermittlung von Meldedaten macht weitere Auskünfte von öffentlichen oder nicht-öffentlichen Stellen nicht überflüssig. Die Meldedaten werden nur bei bestimmten Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere bei Umzügen, übermittelt. Andere Fälle, in denen ohne Änderung der Adresse eine Verpflichtung zur Anzeige nach § 8 des Staatsvertrages entsteht, werden dadurch nicht erfasst.

Der einmalige Meldedatenabgleich bei Inkrafttreten des Staatsvertrages ist datenschutzrechtlich zulässig. Er ist geeignet, anlässlich der Systemumstellung bisher nicht erfasste Beitragsschuldner zu ermitteln. Er ist erforderlich, weil nur damit diese im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe vollständig und in angemessener Zeit zu erfüllen ist. Der Datenabgleich ist auch verhältnismäßig, weil damit Erhebungen vor Ort bei einer Vielzahl von Teilnehmern entbehrlich sind. Soweit für eine Wohnung ein Beitragsschuldner festgestellt wurde, sind die Daten der übrigen dort wohnenden Personen unverzüglich zu löschen, sobald das Beitragskonto ausgeglichen ist. Im Ergebnis werden so nur die Daten Zahlungspflichtiger langfristig gespeichert.

#### **4. Befreiung auch ohne Originalbescheide der Sozialleistungsträger**

Wer eine soziale Leistung wie z. B. die Rundfunkgebührenbefreiung begehrt, muss (auch im Interesse der Zahlenden) nachweisen, dass die Voraussetzungen dafür vorliegen. Die Befreiung knüpft an andere staatliche Sozialleistungsbescheide (z. B. über den Bezug von Arbeitslosengeld II) an. Der Nachweis kann durch Vorlage des entsprechenden Originalbescheides oder eine Behördenbescheinigung (sog. Drittbescheinigung) erfolgen. Der Originalbescheid ist nur nötig, wenn die Behörde keine Drittbescheinigung ausstellt. Dies liegt außerhalb des Einflusses der Rundfunkanstalten. Die Forderung, anhand der Originalbescheide nur die für die begehrte Entscheidung erforderlichen Daten manuell zu erfassen, ist mit dem Massencharakter des Beitragseinzugs und dem damit verbundenen Aufwand nicht zu vereinbaren. Im Übrigen unterliegen die übermittelten Daten einer strengen Zweckbindung.

#### **5. Zentrale Speicherung der Teilnehmerdaten entspricht dem Datenschutz**

Datenschutzrechtlich entscheidend ist nicht der physikalische Ort, an dem personenbezogene Daten gespeichert sind. Es kommt vielmehr wesentlich darauf an, wie die Zugriffsregelungen und Datensicherungsmaßnahmen ausgestaltet werden. Die Teilnehmerdaten werden bei der GEZ logisch nach Rundfunkanstalten getrennt vorgehalten. Ein Zugriff darf nur zur Aufgabenerfüllung erfolgen, so dass im Normalfall jede Rundfunkanstalt nur auf ihre Teilnehmerdaten zugreift. Nur im Einzelfall kann es erforderlich sein, mit entsprechender Protokollierung auf Daten zuzugreifen, die im Zuständigkeitsbereich anderer Rundfunkanstalten gespeichert sind, z. B. bei Umzügen in ein anderes Bundesland oder bei mehreren Wohnungen in verschiedenen Bundesländern. Datenschutzrechtlich ist es gleichgültig, ob ein derartiger im Einzelfall nachvollziehbarer Zugriff auf Daten bei einer anderen Landesrundfunkanstalt erfolgt oder bei dafür geschaffenen zentralen Verwaltungseinrichtung GEZ.